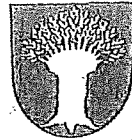


Kreis Wesel Der Landrat



Hausanschrift:
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Kreis Wesel - Der Landrat - Postfach 10 11 60 - 46471 Wesel

Dienststelle: Fachdienst 66
KOB 66-2 Wasserwirtschaft

Stadt Xanten
Der Bürgermeister
Karthaus 2
46509 Xanten

DBX Dienstleistungsbehörden
Stadt Xanten
Anstalt des öffentlichen Rechts
Auskunft erteilt:
20. DEZ. 2011

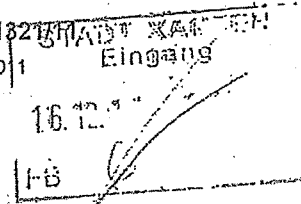
Anschrift: Reeser Landstraße 31
46483 Wesel
Herr Junges
E-Mail: burkhard.junges@kreis-wesel.de
Telefon: (0 28 1) 207 2521
Telefax: (0 28 1) 207 - 67 2521
Zimmer: 521

INT Schreiben:

Mein Zeichen: 605/01321

Datum: 13.12.2011

Öffnungszeiten:



Grundstück: Xanten, Lüttinger Str.

Gemarkung: Xanten
Flur: 13
Flurstück:

Vorhaben:

Gebietsbezogene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten des auf den privaten Grundstücksflächen im B-Plangebiet Nr. 167 Lüttinger Feld, 2.BA, anfallenden Niederschlagswasser in das Grundwasser

x174

Gebietsbezogene Wasserbehördliche Erlaubnis

Auf Ihren Antrag hin wird Ihnen gemäß den §§ 8 – 11 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit dem Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) und der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – unbeschadet der privaten Rechte Dritter und sonst noch erforderlicher Genehmigungen, nach Maßgabe der Nebenbestimmungen und Hinweise, sowie der beiliegenden und mit wasserbehördlichem Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen unter Widerrufsvorbehalt die Erlaubnis erteilt, auf dem o.a. Grundstück:

das gesammelte Niederschlagswasser der privaten befestigten Flächen durch Versickern (Rigolen) in das Grundwasser einzuleiten.

Diese Erlaubnis ist bis zum 31.12.2031 befristet.

Öffentliche Verkehrsmittel: DB-Strecken 420 und 421 bis Wesel Bahnhof, Buslinien 63, 64 und 86 ab Bahnhof Wesel bis Haltestelle Kreishaus

Konten der Kreiskasse Wesel:

Sparkasse am Niederrhein 1101 000 105 (BLZ 354 500 00) Postbank Essen
Verbands-Sparkasse Wesel 200 154 (BLZ 358 500 00) Volksbank Rhein-Lippe
Sparkasse Dinstaken-Voerde-Hünxe 100 131 (BLZ 352 510 00) SEB Moers

14 07-434 (BLZ 360 100 43)
3 000 154 015 (BLZ 356 605 99)
1 500 960 000 (BLZ 350 101 11)

INTERNET
www.kreis-wesel.de
EMAIL
post@kreis-wesel.de

Auflagen

1. Der Erlaubnisnehmer hat die Anlagen zur Gewässerbenutzung gemäß der DWA Arbeitsblatt 138 zu bemessen und auszuführen und unter Beachtung der DIN-Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben.
2. Die technischen Anlagen zur Versickerung des Niederschlagswassers sind so zu warten und zu pflegen, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb dauerhaft gewährleistet ist.
3. Der Abstand der Versickerungsanlagen zu Grundstücksgrenzen muss mindestens 2,0 m und zu unterkellerten Gebäuden mindestens 6,0 m betragen.
4. In den Fällen, in denen die Mindestgrenzabstände nicht eingehalten bzw. die technischen Versickerungsanlagen grenzübergreifend errichtet werden, ist zu prüfen, ob öffentlich-rechtliche Einverständniserklärungen (Baulasten) erforderlich sind.
5. Die Versickerung darf nur durch unbelasteten Boden erfolgen.
6. Werden bei den Aushubarbeiten für die Entwässerungsanlage Bodenverunreinigungen gefunden, ist unverzüglich die untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.
7. Ist in den Bereichen der geplanten Versickerungsanlage ggf. Bodenaustausch vorzunehmen, so ist nur nachweislich unbelastetes Material zu verwenden. Als unbelastet gilt Boden, der die Qualitätskriterien ZO Boden der technischen Regeln der LAGA – Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – einhält.
8. Nach Fertigstellung der Entwässerungsanlagen ist bei mir eine Abnahme zu beantragen.

Hinweise

1. Jede weitere Änderung und Ergänzung der in den Antragsunterlagen dargestellten oder näher bezeichneten Einrichtungen ist der unteren Wasserbehörde (UWB) vor Beginn der Ausführung schriftlich mitzuteilen.
2. Die Erlaubnis und die dazugehörigen Anlagen sind aufzubewahren und zur jederzeitigen Einsicht durch die überwachenden Dienststellen bereitzuhalten.
3. Die Erlaubnis erlischt, wenn
 - die Anlagen 3 Jahre lang nicht benutzt worden sind,
 - im Falle der Beseitigung oder Zerstörung der Anlagen diese nicht binnen eines Jahres wieder erstellt sind.
4. Für alle durch den Bau, den Betrieb und das Bestehen der Anlagen verursachten Schäden haftet der Eigentümer der Anlagen.

Gebührenfestsetzung:

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von

104,50 €

gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AwwGebO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung festgesetzt. Der Betrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang dieses Bescheides auf eines der Konten der Kreiskasse Wesel unter Angabe des Kassenzzeichens **0.671.02606/1069** zu überweisen.

Die genaue Ermittlung der Gebühr entnehmen Sie bitte der anliegenden Gebührenberechnung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist.

Die Klage muss den/die Kläger/in, den/die Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Ich weise darauf hin, dass die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen die Gebührenfestsetzung gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten entfällt. Das bedeutet, dass die festgesetzte Verwaltungsgebühr auch im Fall der Klageerhebung zunächst fristgerecht zu zahlen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Junges

rechnung und
sachlich richtig!

28.12.11.

